

SATZUNG
des
KREISFUßBALLVERBANDES WARNOW

(Stand 02.11.2016)

Präambel

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs des Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Fußballverband. Er trägt den Namen „**Kreisfußballverband Warnow**“ (nachfolgend **KFV Warnow** genannt). Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des KFV Warnow. Der KFV Warnow handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der KFV Warnow folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Name, Sitz und Rechtsform

Der KFV Warnow ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball gespielt wird. Der KFV Warnow ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock und hat seinen Sitz in Rostock. Er wurde am 04.07.2009 in Rostock gegründet.

§2

Neutralität

Der KFV Warnow ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Im KFV ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der KFV Warnow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der KFV Warnow fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des KFV Warnow sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports; der KFV Warnow vertritt den Amateurgedanken.
2. die Vertretung des KFV Warnow und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben,
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und –bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB, und des LFV Mecklenburg-Vorpommern,
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern/Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine,
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene,
6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des KFV Warnow,
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports,
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

§4**Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der KFV Warnow ist Mitglied des LFV M-V und des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern (LSB).

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Verbandstag. Die Rechte des KFV Warnow und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Er regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des LFV M-V und LSB M-V und der Kreissportbünde seine Angelegenheiten selbständig.

§5**Gemeinnützigkeit**

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KFV Warnow wird bestimmt:

1. Der KFV Warnow verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der KFV Warnow darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der KFV Warnow ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des KFV Warnow dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KFV Warnow. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

§6**Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzung des KFV Warnow bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung und die Finanzordnung.
2. Die durch die Organe des LFV M-V erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des KFV Warnow und der Vereine verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT**§7****Mitgliedschaft**

Mitglied des KFV Warnow kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt, soweit der Verein und seine Einzelmitglieder die Satzung und Ordnungen des KFV Warnow und seiner übergeordneten Verbände als verbindlich anerkennen. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes//Stadtsportbundes sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den KFV Warnow erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

§8**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KFV Warnow wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem KFV Warnow erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des KFV Warnow. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.
3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei nachfolgenden Gründen:
 - a) bei gröblichen Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
 - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem KFV Warnow oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des KFV Warnow unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des KFV Warnow.

§9

Ehrenmitglied

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des KFV Warnow zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf den Verbandstagen.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KFV Warnow regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den KFV Warnow erfordern.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des KFV Warnow teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des KFV Warnow sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KFV Warnow in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 11

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum KFV Warnow in seinem Zuständigkeitsbereich ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des KFV Warnow entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KFV Warnow haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV M.-V. und des KFV Warnow anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KFV Warnow die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des KFV Warnow durchzusetzen,
4. die beauftragten Vertreter des KFV Warnow an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im KFV Warnow mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des KFV Warnow zur Entscheidung zu unterbreiten,
6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Kreisverbänden oder dem LFV M.-V., den NOFV oder dem DFB über den KFV Warnow zu führen.

7. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KFV Warnow verantwortlich und haften gegenüber dem KFV Warnow für die Zahlungsverpflichtungen.
8. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen; die Verbandszeitschrift sowie die offiziellen Drucksachen und Formulare soweit diese nicht im Internet kostenlos zur Verfügung stehen gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden.

§ 13

Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des KFV Warnow die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die Mitglieder entscheiden über ihren Vereinsnamen eigenständig und sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützig tätig.

§ 14

Finanzierung

Die Finanzierung des KFV Warnow erfolgt aus Spielabgaben und sonstigen Gebühren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des LFV M.-V. und des KFV Warnow.
Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. ORGANE DES KFV Warnow e.V.

§ 15

Organe des KFV Warnow

1. Organe des KFV Warnow sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- d) die Ausschüsse
 - 1. Spielausschuss
 - 2. Jugendausschuss
 - 3. Schiedsrichterausschuss
 - 4. Ausschuss Frauen und Mädchen
 - 5. Ausschuss Alte Herren
- e) die Rechtsorgane
 - 1. Sportgericht
 - 2. Verbandsgericht
- f) die Kassenprüfer

2. In Organe des KFV Warnow können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im KFV Warnow oder dem LFV M.-V. ausüben.

§ 15a**Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz**

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des KfV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Geschäftsführer des Verbandes wird nebenamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Internetkosten.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des LFV M-V und des KfV Warnow.

§ 16**Einberufung des Kreisverbandstages**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Kreisfußballverbandes Warnow. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Monate vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 17**Zusammensetzung des Kreisverbandstages**

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine,
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Vorsitzenden der Rechtsorgane.

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, die Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder.

§ 18**Delegierte des Kreisverbandstages**

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt ein Delegierter pro Verein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Kreisverbandstag teil.
3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Die Delegierten müssen volljährig sein.

§19**Aufgaben des Kreisverbandstages**

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des KfV Warnow soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des KfV Warnow übertragen sind.

2. Insbesondere steht ihm zu:
- a) die Wahl
 - des Vorsitzenden,
 - der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - des Schatzmeisters,
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen,
 - f) die Erledigung von Anträgen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des KFV Warnow und die Verwendung seiner Mittel.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 20

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. Bericht der Rechtsorgane,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
8. Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.

§ 21

Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des KFV Warnow bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Verbandsgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
3. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie sind auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorzunehmen.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des KFV Warnow und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Kandidaten für die Rechtsorgane, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
10. Die Wahl des Vorsitzenden, der Stv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde. Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.

§ 22 **Anträge**

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des KfV Warnow sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 23 **Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages**

Ein satzungsgemäß einberufener Kreisverbandstag ist und bleibt mit den anwesenden und vertretenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 24 **Außerordentlicher Kreisverbandstag**

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 25 **Zulassung der Öffentlichkeit**

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 26 **Kosten**

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder übernimmt der KfV Warnow. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 27 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stv. Vorsitzenden – Aus- und Weiterbildung,
 - c) dem 2. Stv. Vorsitzenden – Ehrenamtsbeauftragter,
 - d) dem Schatzmeister

e) den Ausschussvorsitzenden

- Spielausschuss,
- Jugendausschuss,
- Schiedsrichterausschuss,
- Ausschuss Alte Herren
- Ausschuss Frauen und Mädchen

f) den Ehrenmitgliedern

2. Der KfV - Vorsitzende darf nicht Vorsitzender eines Vereines, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

§ 28

Vertretung

1. Der KfV Warnow wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der KfV Warnow vertreten durch den Vorsitzenden, „die“ Stv. Vorsitzenden und den Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei Rechts- und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 500,00 Euro wird der KfV Warnow durch den Vorsitzenden oder einen „der“ Stv. Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 29

Rechte und Pflichten des Vorstandes

01. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des KfV Warnow zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des KfV Warnow wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KfV Warnow ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. a) Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Satzung und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag, einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages sowie satzungsändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
- b) Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach BGB § 26, des Vorstandes, der Ausschüsse, die Kassenprüfer und der Rechtsorgane ersetzen.
3. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Ausschüsse, überwacht die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, Beschlüsse dieser außer Kraft zu setzen und ggf. in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des KfV Warnow unabhängigen Rechtsorgane.
4. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde.
Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
5. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 28.02. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.
6. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer und regelt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen seine Vergütung und die Vergütung eventueller weiterer angestellter Mitarbeiter.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch bei dringendem Erfordernis im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann durch den Vorsitzenden oder die Stv. Vorsitzenden eingeleitet werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 29 a**Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den Stellvertretern des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des KFV Warnow im Sinne des § 26 BGB.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes zwischen den Vorstandstagungen. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des KFV Warnow zugewiesen sind und informiert den Vorstand.
5. Der Vorsitzende ist oberster Repräsentant des KFV Warnow e.V. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheit er an sich zieht. Dem Vorsitzenden steht allein das Recht der Begnadigung zu, die Bestrafungen durch Instanzen des KFV betreffen. Gnadenerweise im Fall von Mindeststrafen sind nicht möglich.
6. Der 1. Stellvertreter ist der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden.
7. Der 2. Stellvertreter ist Vertreter des Vorsitzenden bei Abwesenheit des 1. Stellvertreters.
8. Der Schatzmeister ist als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bei Abwesenheit der Stellvertretenden Vorsitzenden der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 29 b**Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ist bei Abwesenheit der Stellvertretenden Vorsitzenden Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KFV Warnow verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des KFV Warnow.
3. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§ 30**Geschäftsstelle / Geschäftsführer**

1. Der Vorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer bzw. einen Mitarbeiter geleitet
2. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestätigt.
3. Der Geschäftsführer und evtl. angestellte Mitarbeiter unterstehen dem Vorsitzenden des KFV.

§ 31**Kassenprüfer**

Die Kassenführung wird durch die ehrenamtlichen Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und können danach noch einmal wiedergewählt werden. Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheiden. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 32**Rechtsorgane**

1. Unabhängige Rechtsorgane des KFV Warnow sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des KFV und des LFV M.-V.

2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KFV Warnow nicht angehören. Anderen Organen des LFV M.-V und der FVV Ost e. V. dürfen sie angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des KFV Warnow bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des KFV Warnow und entscheiden über Streitigkeiten, soweit die Bestrafungen bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ des KFV Warnow vorbehalten ist.

§ 33

Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KFV Warnow, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des KFV zugeordnet ist.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzmitglied für die angesetzten Sportgerichtsverhandlungen gleichberechtigt in den Verhandlungsausschuss zu berufen.
5. In mündlichen Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugendbereich verhandelt wird, muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als zusätzlicher Beisitzer mitwirken.
In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit.
6. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V. sinngemäß.

§ 34

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts und für Entscheidungen der Staffelleiter soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von KFV Warnow – Recht behauptet wird.
2. Das Verbandsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz:
 - a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des KFV Warnow.
 - b) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen.
3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern und ist in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Im Übrigen gelten die Punkte 4, 5 und 6 des vorstehenden § 33 analog.

§ 35

Ausschüsse

1. Spielausschuss

- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des KFV Warnow.
- b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereichs.
In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des LFV M.-V. für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschussvorsitzenden und den Staffelleitern.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des KFV Warnow.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung des LFV M.-V.

3. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden, dem Schiedsrichteransetzer sowie einem Lehrwart.

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des KFV Warnow nach der Schiedsrichterordnung des LFV M. – V.

Besonders widmet er sich der Durchführung von Lehrgängen für Schiedsrichter der Kreiskategorie.

4. Ausschuss Frauen und Mädchen

a) Der Ausschuss Frauen und Mädchen besteht aus dem/der Ausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Mädchen im Verantwortungsbereich des KFV Warnow.

b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
- Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
- Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,

c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des LFV M. – V., für deren Einhaltung der Ausschuss Frauen und Mädchen zu sorgen hat.

5. Ausschuss Alte Herren

a) Der Ausschuss Alte Herren besteht aus dem Ausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Alte Herren im Verantwortungsbereich des KFV Warnow.

b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Alte Herren-Bereiches. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
- Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
- Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,

c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des LFV M.-V., für deren Einhaltung der Ausschuss Alte Herren zu sorgen hat.

§ 36

Ehrungen und Traditionspflege

1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des KFV Warnow schließt sich der KFV Warnow an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des LFV M.-V. an.
2. Zusätzlich erlässt der KFV Warnow noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege.

§ 37

Haftungsausschluss

1. Der KFV Warnow haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KFV Warnow können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des KFV Warnow und die Mitglieder der Vereine des KFV Warnow haften gegenüber dem KFV Warnow für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Auflösung des KFV Warnow

Die Auflösung des KFV Warnow kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden.

Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung, Aufhebung des Kreisfußballverbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Mecklenburg-Vorpommern, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Sporthilfe zu verwenden hat.

§ 39

Symbole des KFV Warnow

Der KFV Warnow führt ein eigenes Symbol.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister frühestens zum 01.12.2016 in Kraft.

§ 41

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.